

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.09.1993

Geschäftszahl

92/12/0018

Rechtssatz

Daß eine Personalzulage nach § 46 Abs 7 NÖ GdBDO nicht als "Mehrdienstleistungsentschädigung" gemäß § 46 Abs 1 bis Abs 6 NÖ GdBDO gewertet werden kann und damit auch keine Nebengebühr iSd § 42 Abs 1 NÖ GdBDO ist, erweist sich insbesondere auch aus § 59 Abs 2 lit b NÖ GdBDO, der ausdrücklich Personalzulagen anführt (Hinweis E 25.9.1989, 87/12/0124).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

92/12/0097